

Checkliste

zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (Stand 08/2011)

Name, Vorname:	
Kunden-Nr.:	
BG-Nr. (soweit vorhanden):	

Bitte beachten Sie:

Reichen Sie zur Antragsabgabe möglichst alle Unterlagen vollständig ein, denn nur ein vollständiger Antrag kann bearbeitet werden.

Bitte geben Sie auf einzureichenden Unterlagen immer Ihre **Kunden-Nr.**, **BG-Nr.** und das **Team** an. Fehlleitungen der Unterlagen und Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung können so vermieden werden. (die BG-Nr. erhalten Sie mit dem Bescheid über Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II)

Für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder und Jugendlichen (höchstens bis zur Vollendung 25. Lebensjahr) mit einem bestehenden Leistungsanspruch auf Wohngeld sind die Anträge beim Sozialamt/Abteilung Wohngeld zu stellen.

Grundsätzlich ist für den Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II keine separate Antragsstellung für SGB II-Leistungsempfänger erforderlich.

Bei Schulanfängern und Jugendlichen mit Vollendung des 15. Lebensjahres wird eine Kopie der Schulbescheinigung benötigt.

Auf dem Antragsformular ist anzukreuzen, welche Leistungsart konkret beantragt wird. Dem Antrag sind, je nach Leistungsart, entsprechende Unterlagen beizufügen.

Fahrten und Tagesausflüge in Kindertageseinrichtungen und Schulen gem. 28 Abs. SGBII

- vollständig ausgefüllte Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule

Schülerbeförderung gem. § 28 Abs. 4 SGBII

- Nachweis über die entstandenen Kosten (Abo-Monatskarte/Fahrkarte)
- Bescheid zur Förderung nach der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung der Landeshauptstadt Dresden/Schulverwaltungsamt (oder von einem anderen Landkreis)
- Angaben, ob weitere Vergünstigungen (z.B. Dresden Pass) genutzt werden

Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGBII

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung
- 3 Kostenvoranschläge von Anbietern für Lernförderung/Nachhilfe

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen gem. § 28 Abs.4 SGBII

- Vertrag mit dem Essenanbieter inkl. Übersicht der geltenden Menüpreise
- Angabe über die Inanspruchnahme möglicher weiterer Vergünstigungen/Förderungen

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Mitgliedsbescheinigungen von Vereinen (Sport, Musik etc.)
- Nachweis über die entstehenden Kosten (monatlich/quartalsweise/halbjährlich/jährlich)
- Kostenvoranschlag des Leistungsanbieters bei Freizeiten, Musikunterricht o.ä.

Das Jobcenter Dresden (Budapester Straße 30) erreichen Sie:

zu folgenden **Öffnungszeiten**

Mo	08:00 – 12:00 Uhr
Die	08:00 – 18:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08:00 – 16:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

oder über die **Festnetznummer**

0351 475 1730 (Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr)

oder per **FAX**

0351 475 4 103 785

oder per **E-Mail**

Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I)
Allgemeiner Teil**

§ 60 - Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 - Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 - Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.